

Teil A

Finanzrichtlinien, Anlagerichtlinie und Kontierungsrichtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz

(Aktuelle Version: 2011; veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 55 / 1. September 2011)

Inhalt

A	Finanzrichtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz	2
1	Vorbemerkung.....	2
2	Verwendung von Spenden in der Projektarbeit	2
3	Bedeckung der Rückstellungen und Verbindlichkeiten.....	2
4	Bewerbung von Spenden.....	2
5	Behandlung von Spenden im Jahresabschluss	3
6	Anlagerichtlinien.....	3
6.1	Zielsetzung.....	4
6.2	Für Anlagen zur Verfügung stehendes Vermögen.....	4
6.3	Anlage-Entscheidung und -Kontrolle und Berichtswesen	6
6.4	Verbindlichkeit und Überwachung der Richtlinien.....	6
7	Anhang Kontierungsrichtlinie	7
7.1	Der Jahresabschluss.....	7
7.2	Schema Gliederung Passivseite für spendensammelnde Organisationen	7
7.3	Gliederung Passivseite für spendensammelnde Organisationen.....	8

A Finanzrichtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz

1 Vorbemerkung

Die Österreichische Bischofskonferenz kann für das Sammlungs- und Spendenwesen gemäß can. 1265 § 2 CIC¹ Bestimmungen zu Transparenz, aber auch Kontrolle kirchlicher Sammlungen erlassen.

Diese Finanzrichtlinien² sind demnach gültig für Organisationen, für die die Bischofskonferenz Aufsichtspflicht hat³.

Die Kirche kann ihrem Auftrag, in Liturgie, Verkündigung und Caritas wirksames Zeichen des Heils Gottes für die Welt zu sein, nur dann dauerhaft entsprechen, wenn ihre Institutionen verantwortlich wirtschaften; das gilt auch für den Umgang mit den für das kirchliche Handeln benötigten Finanzmitteln⁴. Die kirchlichen Einrichtungen und Organisationen sind wirtschaftlich bedeutsame Akteure.

Das universale Kirchenrecht der Katholischen Kirche verpflichtet die kirchliche Vermögensverwaltung auf die Sendung der Kirche. Folglich haben kirchliche Einrichtungen auch ihre Finanztransaktionen so zu gestalten, dass sie weltweit gemeinwohlerhöhende Aktivitäten fördern.

2 Verwendung von Spenden in der Projektarbeit

Grundlage des Spendeneinsatzes für begünstigte Zwecke ist eine schriftliche Vereinbarung⁵ zwischen der spendensammelnden Organisation und der empfangenden Organisation als verantwortlicher Projektpartner vor Ort in z.B. Afrika. Inhalt der Vereinbarung ist einerseits die Projektlaufzeit (bis 1 Jahr = kurz-, bis 3 Jahre = mittel- und bis 5 Jahre = langfristig).

Das ist einerseits jener projektierte Zeitlauf der Umsetzung, in dem das bestimmte Projektvolumen dem Zweck und Projektzielen entsprechend eingesetzt wird. Andererseits die wechselseitig verbindlichen Leistungszusagen mit der Konsequenz, dass ein rechtlicher oder faktischer Leistungszwang besteht. Die geplante Projektlaufzeit ist mit der rechtlich verbindlichen Zusage der Spendenmittel zeitlich kongruent abzustimmen. Ein zeitliches Auseinanderfallen ist zu begründen.

Die rechtlich verbindlichen Zusagen einer spendensammelnden Organisation gegenüber den Projektpartnern sind als Rückstellung oder Verbindlichkeit für Projektaufwendungen in der Bilanz auf der Passivseite auszuweisen und dürfen in Summe zum Ende eines Jahres 50 % des Spendenaufkommens des betreffenden Jahres nicht übersteigen. Dabei werden die im Rahmen der Förderung der öffentlichen Hand erforderlichen Eigenmittelzusagen und Haftungen der Organisation eingerechnet. Ausnahmen sind begründet dem in den Statuten vorgesehenen Aufsichtsorgan zur Kenntnis zu bringen.

3 Bedeckung der Rückstellungen und Verbindlichkeiten

Um eine fristenkongruente Finanzierung der Projektaktivitäten zu gewährleisten, sind in Höhe der Rückstellungen und Verbindlichkeiten für Projektaufwendungen liquide Mittel und Veranlagungen zu halten und auf der Aktivseite der Bilanz gesondert auszuweisen.

4 Bewerbung von Spenden

Die Spendenaufrufe der Organisationen sollen klar und unmissverständlich sein. Beispielprojekte sind wichtig, zusätzlich sollte der gesamte Umfang der notwendigen Spenden inklusive Verwendungszielen

gut erkennbar sein (Beispielprojekt in Uganda, Projekte ähnlicher Zielrichtung in allen Entwicklungsländern, inklusive der notwendigen Verwaltungs- und Werbekosten und von Bildungs- und Informations- sowie Anwaltschaftsprojekten).

5 Behandlung von Spenden im Jahresabschluss

Die Behandlung von Spenden im Jahresabschluss ist abhängig davon, ob die Spenden konkreten Bedingungen oder Zweckbindungen bzw. Verfügungsbeschränkungen unterliegen⁶.

Spenden mit permanenter oder zeitweiliger Verfügungsbeschränkung unterliegen einer Rückzahlungsmöglichkeit und sind nicht dem Eigenkapital der Organisation zuzurechnen. Spenden, deren Zweckbindung in der Rechnungsperiode weggefallen ist bzw. erfüllt wurde, werden als frei verfügbare Mittel ausgewiesen. Entscheidungen über Umwidmung werden vom zuständigen Aufsichtsorgan getroffen.

Trifft das geschäftsführende Organ der Organisation mit Dritten (z.B. Projektpartnern) Vereinbarungen über die Verwendung der Spenden mit der Konsequenz, dass ein rechtlicher oder faktischer Leistungszwang besteht, liegt eine als Verbindlichkeit/Rückstellung zu passivierende Außenverpflichtung vor und sind die dafür vorgesehenen Spenden als Ertrag auszuweisen.

- Mittel der Verausgabung für rechtlich verbindliche Zusagen (siehe 1.) werden in F.2. als Verbindlichkeiten ausgewiesen (Anhang, siehe Gliederung Passivseite für spendensammelnde Organisationen).

Zweckgebundene Spendenmittel für Katastrophenhilfe, die im Jahr der Vereinnahmung nicht verausgabt bzw. nicht in rechtlich verbindlichen Zusagen eingesetzt werden konnten, sind in der Bilanz nach dem Eigenkapital in einem gesonderten Posten auszuweisen.

- Mittel der Verausgabung für zweckgebundene Mittel der Katastrophenhilfe werden in E.3. als Rückstellungen für Projektaufwendungen ausgewiesen (Anhang, siehe Gliederung Passivseite für spendensammelnde Organisationen).

Erhält die Organisation Spenden, an die Rückzahlungsverpflichtungen geknüpft sind, werden diese direkt als Verbindlichkeit ausgewiesen. Spenden, Vermächtnisse, Erbschaften können verbunden mit der Auflage, diese als Eigenkapital auszuweisen, auch direkt in das Eigenkapital (Kapitalrücklagen) eingestellt werden. Diese Zuwendungen samt Auflagen sind im Anhang zu erläutern.

Zeitpunkt der Realisierung von Spendererträgen ist deren satzungsgemäße Verwendung, nicht der Zufluss. Zufließende Spenden sind bis zu deren Verausgabung als „Noch nicht verbrauchte Spendenmittel“ (D. in Passiva) nach dem Eigenkapital auszuweisen. Die korrespondierende Position in der Gewinn- und Verlustrechnung ist „Ertrag aus Spendenverbrauch“.

6 Anlagerichtlinien

Die kirchlichen Einrichtungen haben ihre Finanztransaktionen so zu gestalten, dass sie keine gemeinwohlschädlichen Aktivitäten fördern und nach Möglichkeit auch zum weltweiten Gemeinwohl beitragen.

Sowohl die Zielsetzung der Kirche und ihrer Hilfswerke als auch die Art des zur Verfügung stehenden Vermögens wirken direkt auf den Rahmen und die Anlagerichtlinien, in denen Gelder angelegt werden können. Die Gelder sollen unter Beachtung der Liquiditätserfordernisse und der ethischen Grundsätze sicher und dennoch möglichst rentabel angelegt werden.

Ausgenommen von den Anlagerichtlinien sind Sondervermögen, wie Stiftungsvermögen oder Fonds, für die spezielle Veranlagungsrichtlinien festgelegt werden können.

Abweichende Regelungen können im Einzelfall auch dann festgelegt werden, wenn dies vom Vermögensgeber (Spender, Erbe, ...) verfügt bzw. gewünscht wird. Dies bedarf jedoch immer der schriftlichen Erklärung durch den Vermögensgeber und der Entscheidung im Leitungsgremium der Organisation.

6.1 Zielsetzung

Die Vermögensanlagen kirchlicher Hilfswerke sollen zu den Zielsetzungen der Werke beitragen. Allerdings ist dieses Anliegen nur vertretbar, wenn es mit den kirchenrechtlichen Treuhandgeboten für kirchliche Vermögensverwalter in Einklang steht. Die Regelungen des Kirchenrechts in Bezug auf die Vermögensanlage zielen grundsätzlich auf eine wenig riskante Anlagepolitik.⁷

In der treuhändigen Verwaltung von Geldern haben Hilfswerke Sicherheit – aber auch Wertsicherung – von Finanzmitteln, die erst zu einem späteren Zeitpunkt dem Verwendungszweck zugeführt werden, im Auge zu behalten. Erträge aus Zwischenveranlagungen sind zur Gänze dem Widmungszweck des Vermögens zuzuführen. Darüber hinaus ist den Zielsetzungen der Kirche bzw. der Organisation mittelbar auch insofern Rechnung zu tragen, als die Geldanlagen ethischen Kriterien genügen.

Ziele der Veranlagungspolitik:

1. Die wichtigsten Zielsetzungen sind die Sicherheit und die Verfügbarkeit der Vermögenswerte.
2. Nachrangiges Ziel ist im Sinne der Wertsicherung die Maximierung des Ertrages.
3. Nebenbedingung ist das Ziel der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit.

6.2 Für Anlagen zur Verfügung stehendes Vermögen

Das für Geldanlagen zur Verfügung stehende Vermögen umfasst Mittel, die nicht sofort zur Finanzierung der Projekte oder des Haushaltes verwendet werden (können). Da sowohl für die bewilligten Projekte die Bewilligungssumme nicht einmalig als Ganzes, sondern in Teilraten sukzessive je nach Projektfortschritt, als auch für den laufenden Betrieb der Organisationen sukzessive über das Geschäftsjahr verteilt ausgezahlt werden, sind die erst später zur Auszahlung kommenden Mittel zwischenzeitlich zu veranlagen.

6.2.1 Liquidität / Anlagedauer

Die Spendenmittel⁸ (auch oftmals als Treuhandmittel⁹ bezeichnet) der Hilfswerke können nur solange in Anlagegeschäften gebunden sein, wie sie nicht zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigt werden. Durch geeignete Finanz- und Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die Hilfswerke hinsichtlich der notwendig zu beachtenden Fristen in den Projekt- und Haushaltsauszahlungen jederzeit liquide sind.

Da die Spendenmittel außerdem dem gemeinnützigkeitsrechtlichen Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen, sind langfristige Anlagen außer zur Sicherung der gesetzlich vorgeschriebenen Rückstellungen (z.B. Abfertigungen) ausgeschlossen.

Dies bedeutet, dass ein Anteil der Geldanlagen lediglich eine Laufzeit von bis zu einem Jahr aufweist, um so das laufende sowie das darauf folgende Geschäftsjahr mit ausreichender Liquidität zu versorgen. Die mittel- bis langfristigen Rückstellungen bzw. Verbindlichkeiten für Projektaufwendungen¹⁰ sind in ihrer Veranlagung auf diese Zeiten zu beschränken.

6.2.2 Anlagesicherheit

Das den Werken anvertraute Vermögen ist treuhänderisch zu verwalten. Deshalb müssen die daraus getätigten Anlagegeschäfte dem Gebot des Kapitalerhalts plus angemessener Verzinsung genügen. Um Währungsrisiken auszuschließen, sind grundsätzlich alle Anlagen in Euro zu tätigen. Es sollen solche Anlagestrategien zur Anwendung kommen, welche in ihrer Gesamtheit signifikante Kapitalverluste über rollende 12-Monats-Perioden vermeiden.

Das Emittentenausfallrisiko soll so gering wie möglich gehalten werden. Direktanlagen in Aktien, Unternehmensanleihen, Optionen und Wandelanleihen sowie in Immobilien, Edelmetallen, Warengeschäften und derivativen Finanzinstrumenten sind ausgeschlossen.

Festverzinsliche Wertpapiere (Staats- und Länderanleihen, Pfandbriefe, Inhaberschuldverschreibungen von inländischen Banken und öffentlichen Einrichtungen sowie Schuldscheindarlehen, sofern diese der Einlagensicherung unterliegen) können zur Diversifikation hinsichtlich der Laufzeiten und Risiken erworben werden. Auch eine Veranlagung in Rentenfonds mit Anleihen guter und bester Bonität ist möglich.

Erworbene festverzinsliche Wertpapiere werden grundsätzlich bis zur Endfälligkeit gehalten (Buy-and-hold-Strategie). Im Falle einer Veräußerung und anschließenden Wiederanlage mit höherer Gesamtrentabilität ist ein früherer Verkauf zulässig, wenn hierbei kein Verlust realisiert wird.

Bei Fondsanlagen (Renten-, Immobilien-, Aktien- und gemischte Fonds), die nicht mehr als maximal 30 % des Anlagevolumens ausmachen sollen, soll der Aktienanteil der Fondsanlagen insgesamt 30 % nicht übersteigen. Die Bündelung von Anlagen in einem Spezialfonds ist möglich, wenn der Spezialfonds insgesamt den Anlagerichtlinien entspricht.

Die Veranlagungen werden nur bei Finanzinstitutionen mit einem guten Rating, vergleichbar mit Rating A oder besser nach Standard & Poor's getätigt. Inländische Institute ohne Rating können bei Vorliegen einer soliden Eigentümerstruktur und eines positiven Geschäftsverlaufes ebenfalls herangezogen werden.

Ausnahmen sind begründet den verantwortlichen Gremien zur Kenntnis zu bringen.

Der Erwerb von Gesellschaftsanteilen bei Institutionen, die unmittelbar auf Zielsetzungen des Hilfswerkes ausgerichtet sind, ist möglich (z.B. Erwerb von Genossenschaftsanteilen von OICOKREDIT durch Hilfswerke im Bereich Entwicklungshilfe). Direktbeteiligungen bedürfen jedoch immer der gesonderten Bewilligung des Leitungsgremiums der jeweiligen Organisation.

6.2.3 Ethische Veranlagung

Eine Geldanlage, die ethischen Kriterien folgt, fördert Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung. Die Ethikrichtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz sind daher als Mindeststandard für Veranlagungen von Hilfswerken heranzuziehen. Ethisch ausgerichtete Finanzinstitute sind zu bevorzugen, wenn die Sicherheit der Anlagen ausreichend gewährleistet ist.

6.2.4 Rentabilität

Nach Berücksichtigung der Zielsetzung und der Kriterien 6.2.1 – 6.2.3 sollen die Geldanlagen den Werterhalt des Vermögens sicherstellen. Um dies zu gewährleisten, sind neben laufenden aktuellen Marktinformationen vor Anlageentscheidungen Vergleichsangebote verschiedener Anbieter bzw. Geldinstitute einzuholen und ist eine Risikodiversifizierung angebracht.

6.3 Anlage-Entscheidung und -Kontrolle und Berichtswesen

Sowohl für die Steuerung von Veranlagungen als auch in der Beratung bei Anlage-Entscheidungen ist die erforderliche Kompetenz sicherzustellen. Die Bündelung von Wertpapierveranlagungen in der Organisation und im Verbund der Organisationen wird empfohlen, da dadurch Kompetenz, Risikominimierung und wertsichernde Erträge besser gewährleistet werden können. Entscheidungen über Wertpapierveranlagungen und Beteiligungen müssen immer im Leitungsgremium getroffen werden. Die mit der Veranlagung betrauten Verantwortlichen berichten quartalsmäßig über die Vermögensentwicklung. Zweimal jährlich geht ein ausführlicher Bericht an die Leitungsgremien der Organisation. Um das Geldvermögen professionell zu verwalten, ist eine gemeinsame wie auch zentrale Veranlagung sinnvoll. Die kirchlichen Organisationen sollen einen erheblichen Teil ihres Anlagenvolumens gebündelt in geeigneten ethikbezogenen Fonds anlegen.¹¹

6.4 Verbindlichkeit und Überwachung der Richtlinien

Die Finanzrichtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz für kirchliche Hilfswerke treten mit 1.9.2011 in Kraft. Die Umstellung von Veranlagungen, die diesen Richtlinien nicht entsprechen, ist bis 31.12.2012 abzuschließen. Die Anwendung der Richtlinien von Hilfswerken auf Diözesanebene wird empfohlen.

Die Überprüfung der Umsetzung der Richtlinien obliegt der Kontrollstelle der Österreichischen Bischofskonferenz.

Beschlossen von der Österreichischen Bischofskonferenz am 21. Juni 2011.

7 Anhang Kontierungsrichtlinie

7.1 Der Jahresabschluss¹²

In § 198 UGB (Inhalt der **Bilanz**) sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die unversteuerten Rücklagen, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten sowie die Rechnungsabgrenzungsposten definiert. In § 199 UGB sind die Haftungsverhältnisse definiert:

Unter der Bilanz sind Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechsell, Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen vertraglichen Haftungsverhältnissen, soweit sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, zu vermerken, auch wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

In der **Gewinn- und Verlustrechnung** sind die Erträge und Aufwendungen aufzugliedern. Der Jahresüberschuss (Jahresfehlbetrag) und der Bilanzgewinn (Bilanzverlust) sind gesondert auszuweisen (§ 200). Die Bewertung hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewendeten Bewertungsmethoden sind beizubehalten (§ 201). Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag, Rentenverpflichtungen zum Barwert der zukünftigen Auszahlungen anzusetzen. Rückstellungen sind in der Höhe anzusetzen, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung notwendig ist (§ 201). Im Rahmen der Bewertung ist auf den Grundsatz der Vorsicht (§ 201 Abs. 2 Z 4) Bedacht zu nehmen.

Die einmal gewählte Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung (§ 223) der aufeinanderfolgenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, ist beizubehalten. Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist nur unter Beachtung der im § 222 Abs. 2 umschriebenen Zielsetzung zulässig. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.

7.2 Schema Gliederung Passivseite für spendensammelnde Organisationen¹³

A. Eigenkapital:

- I. Festkapital;
- II. Kapitalrücklagen:
 1. nicht gebundene Rücklagen.
- III. Gewinnrücklagen:
 1. satzungsmäßige Rücklagen.
- IV. (Bilanzverlust), davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag.

B. Unversteuerte Rücklagen:

1. Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen.

C. Investitionszuschüsse.

D. Noch nicht verbrauchte Spendenmittel.

E. Rückstellungen:

1. Rückstellungen für Abfertigungen;
2. Rückstellungen für Pensionen;

3. Rückstellungen für Projektaufwendungen;
4. sonstige Rückstellungen.

F. Verbindlichkeiten:

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten;
2. Verbindlichkeiten für Projektaufwendungen;
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen;
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;
5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel;
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen;
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
8. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit.

G. Rechnungsabgrenzungsposten

7.3 Gliederung Passivseite für spendensammelnde Organisationen¹

A. Eigenkapital

I. Festkapital:

Als Festkapital sind jene Beträge auszuweisen, die in den Statuten, der Satzung, des Gesellschaftsvertrages als Kapital betragsmäßig festgesetzt und vorgeschrieben sind. Änderungen des Kapitals erfordern die in der Rechtsgrundlage vorgesehenen Beschlussfassungen zuständiger Organe und Stimmmehrheiten. Eine Abänderung nach oben oder unten ohne gesonderte Beschlussfassung ist nicht möglich. Eine Änderung ist jeweils im Jahr der Beschlussfassung zu verbuchen. Enthalten die entsprechenden Rechtsgrundlagen keine Aussagen zu einem Kapital, kann ohne Änderung der Rechtsgrundlagen kein Festkapital gebildet werden. Die Bezeichnung als Festkapital, Vereinsvermögen etc. ist unerheblich. Sollte nach dem Gründungsvorgang ein Festkapital gebildet werden, so kann dies entweder aus den Kapitalrücklagen oder aus den Gewinnrücklagen dotiert werden. Eine Dotierung oder Auflösung können direkt innerhalb der Eigenkapitalkonten gebucht werden, ohne über die Gewinn- und Verlust Rechnung zu führen. Eine Änderung des Festkapitals ist unter Anführung der Beschlüsse im Anhang zu erläutern.

Buchung:

Zahlungsmittel SOLL an Kapital HABEN

Gewinnrücklagen SOLL an Kapital HABEN

¹ Vgl. UGB § 224

II. Kapitalrücklagen

1. nicht gebundene Rücklagen

Spendensammelnde Organisationen kennen in der Regel keine gebundenen Rücklagen, da diese nur durch gesetzliche Bestimmungen gebildet werden können. Unter den nicht gebundenen Rücklagen sind ausschließlich jene Beträge einzustellen, die durch direkte Einzahlung von Gesellschaftern, nahe stehenden Organisationen oder dritten Personen mit der Widmung als „Eigenkapital“ in die Verfügungsmacht der Organisation gelangen, ohne zu den Projektmitteln zu zählen. Dazu zählen auch Spenden, die mit der Widmung als „Eigenkapital“ der Organisation gewährt werden und etwaige Sanierungszuschüsse. Kapitalrücklagen sind einem Zweck oder Bestimmung durch die Organisation zuzuordnen, sofern sich nicht schon aus der Zuzählung ein solcher ergibt. Eine Auflösung dieser Positionen kann z.B. zur Verlustabdeckung von dem dazu befugten Organ beschlossen werden. Die Buchung erfolgt direkt in oder innerhalb der Eigenkapitalkonten, ohne über die Gewinn- und Verlustrechnung zu führen. Die Organisation hat im Anhang zu erläutern, wie sich die Kapitalrücklage zusammensetzt und sich im Geschäftsjahr (Stand Beginn GJ/Zuführung/Auflösung/Stand Ende GJ) entwickelt hat („Kapitalrücklagenspiegel“).

Buchung:

Zahlungsmittel SOLL an Kapitalrücklagen HABEN

Kapitalrücklagen SOLL an Festkapital HABEN

Kapitalrücklagen SOLL an Bilanzgewinn/ -verlust HABEN

III. Rücklagen aus dem Ergebnis

1. satzungsmäßige Rücklagen

Spendensammelnde Organisationen sind verpflichtet, die ihnen zugeführten Mittel ausschließlich dem begünstigten Zweck zuzuführen. Sie können aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres Rücklagen bilden, die bestimmten definierten Zwecken dienen. Der Unterschied zu den Rückstellungen besteht darin, dass die Rücklage eine Selbstverpflichtung der Organisation darstellt und die Zweckwidmung der Spenden und sonstigen freigiebigen Zuwendungen dokumentiert. Die Bildung bzw. Auflösung dieser Positionen ist entsprechend der Entwicklung der Umsetzung der Rücklagenzwecke zu verfolgen. Die Buchung der Zuführung bzw. Auflösung aus dem Ergebnis erfolgt nicht innerhalb der Eigenkapitalkonten, sondern ist zwingend über die Gewinn- und Verlustrechnung zu führen. Weiters sind Umgliederungen innerhalb der satzungsmäßigen Rücklagen im Geschäftsjahr der Umgliederung oder ein etwaiger Bilanzgewinn/ -verlust eines Geschäftsjahres mit der Eröffnungsbilanz einer satzungsmäßigen Rücklage zuzuweisen, ohne die Gewinn- und Verlustrechnung zu berühren. Die Organisation hat im Anhang zu erläutern, wie sich die satzungsmäßigen Rücklagen zusammensetzen und sich im Geschäftsjahr (Stand Beginn GJ/Zuführung/Auflösung/Umwidmung/Verwendung/Stand Ende GJ) entwickelt haben („Ergebnisrücklagenspiegel“).

Buchung:

Zuführung satzungsm. Rücklage SOLL an satzungsmäßige Rücklage HABEN

satzungsmäßige Rücklage SOLL an Auflösung satzungsm. Rücklage HABEN

satzungsmäßige Rücklage SOLL an satzungsmäßige Rücklage HABEN (Umwidmung)

Bilanzgewinn VJ SOLL an satzungsmäßige Rücklage HABEN

satzungsmäßige Rücklage SOLL an Bilanzverlust VJ HABEN

IV. (Bilanzgewinn/ -verlust), davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag:

Erzielt eine Organisation einen Bilanzgewinn oder Bilanzverlust nach Rücklagenbewegung, so ist dieser gegen die Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen und gesondert auszuweisen. Mit der Eröffnungsbilanz des nächsten Jahres ist dieser Bilanzgewinn oder Bilanzverlust auf eine satzungsmäßige Rücklage zu übertragen. Ein Ausweis eines kumulierten Bilanzgewinnes widerspricht den Zweckbindungen der Organisationen. Es kann aber der Fall eintreten, dass ein Bilanzverlust auszuweisen ist, wenn keine Rücklagen bestehen.

Buchung:

Bilanzgewinn VJ SOLL an satzungsmäßige Rücklage HABEN

satzungsmäßige Rücklage SOLL an Bilanzverlust VJ HABEN

B. Unversteuerte Rücklagen1. Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen:

In den Fällen von bestehender Ertragsteuerverpflichtung von Organisationen sind unversteuerte Rücklagen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinn- und Verlustrechnung zu bilden.

Buchung:

Zuführung zu Bewertungsreserve SOLL an Bewertungsreserve HABEN

Bewertungsreserve SOLL an Auflösung Bewertungsreserve HABEN

C. Investitionszuschüsse

Unter dieser Position ist die Vereinnahmung von Investitionszuschüssen der öffentlichen Hand für Anlagen direkt zu verbuchen. Zweckgewidmete Finanzierungsbeiträge für Anlagegegenstände aus Spenden und der Gegenwert für unentgeltlich der Organisation übertragene Anlagegegenstände sind offen von den Einnahmen der Organisation in der Gewinn- und Verlustrechnung abzusetzen und unter Investitionszuschüsse zu verbuchen. Die Auflösung erfolgt entsprechend der planmäßigen oder außerplanmäßigen Abschreibungen von den betreffenden Anlagegegenständen bzw. im Zeitpunkt des Abgangs dieser Anlagegegenstände über die Gewinn- und Verlustrechnung. Bei der Ermittlung der Eigenkapitalquote gemäß URG ist die Bilanzsumme um die Investitionszuschüsse zu kürzen („Nettomethode“).

Buchung:

Zahlungsmittelkonto/Forderungen/Passive Rechnungsabgrenzung SOLL an Investitionszuschüsse HABEN

Absetzung erhaltene Finanzierungsbeiträge für AV SOLL an Investitionszuschüsse HABEN

Absetzung unentgeltlich übertragene AV SOLL an Investitionszuschüsse HABEN

Investitionszuschüsse SOLL an Auflösung Investitionszuschüsse HABEN

D. Noch nicht verbrauchte Spendenmittel

Werden der Organisation Finanzmittel mit der Auflage, damit Aufwendungen für statutarische Zwecke zu decken, zugewendet, sind die mit der Auflage zugewendeten Spenden- oder freiwilligen Zuwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert von den übrigen Zuwendungen auszuweisen. Soweit die Auflagen für die Zuwendungen am Abschlussstichtag noch nicht erfüllt sind, sind diese in die Position „Noch nicht verbrauchte Spendenmittel“ aufzunehmen, die als gesonderter Hauptposten vor den Verbindlichkeiten auszuweisen ist. In der Gewinn- und Verlustrechnung sollen die in den einzelnen Rechnungsjahren gewährten Zuwendungen ersichtlich gemacht werden. Dies wird dadurch erreicht, dass die mit einer Auflage versehenen Zuwendungen brutto ausgewiesen und die in der Bilanz passivierten Beträge davon offen abgezogen werden. Wenn die Auflagen in einem Folgejahr erfüllt werden, ist der Passivposten zugunsten des Jahresergebnisses aufzulösen. Der dabei entstehende Ertragsposten ist als „Ertrag aufgrund des Verbrauchs von Spendenmittel aus Vorjahren“ bezeichnet werden und ist in die Postengruppe Spenden und Subventionen einzubeziehen. Wenn aufgrund der Formulierung einer Auflage bei einer Zuwendung feststeht, dass die Auflage mit einem geringeren Betrag als dem Zuwendungsbetrag vollständig erfüllt wurde, ist es in der Regel zulässig, den gesamten Passivposten in dem Jahr, in dem die Auflage erfüllt wurde, erfolgserhöhend in die Erfolgsrechnung dieses Jahres aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ertrag aus der Auflösung des Passivpostens und den Aufwendungen für die Erfüllung der Auflage geht in das Ergebnis und damit in das Eigenkapital der Organisation ein. Im Anhang ist die Entwicklung (Stand Beginn GJ/Zuführung/Auflösung/Umwidmung/Verwendung/Stand Ende GJ) der Verpflichtungen für noch nicht verbrauchte Spendenmittel anzugeben („Spendenspiegel“).

Buchung:

Absetzung erhaltene gewidmete Spenden SOLL an Noch nicht verbrauchte Spendenmittel HABEN

Noch nicht verbrauchte Spendenmittel SOLL an Ertrag aufgrund des Verbrauchs von Spendenmittel aus Vorjahren HABEN

E. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Abfertigungen:

Sofern noch Abfertigungsansprüche alt bestehen sind diese nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen zu bewerten und auszuweisen. Im Anhang sind die Berechnungsparameter sowie die fiktiven Ansprüche zum Stichtag anzugeben.

2. Rückstellungen für Pensionen:

Sofern Ansprüche aus Pensionszusagen bestehen, sind diese nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen zu bewerten und auszuweisen.

3. Rückstellungen für Projektaufwendungen:

Unter diesem Posten sind alle ungewissen Verbindlichkeiten für die Projektumsetzung auszuweisen. Die Bewertung erfolgt nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen. Aufwandrückstellungen sind nur in eingeschränktem Maße unter Berücksichtigung des zeitnahen Anfalls und der Möglichkeit der hinreichend konkretisierbarer Berechnungsvorgänge zulässig. Im Anhang ist die Entwicklung (Stand Beginn GJ/Zuführung/Auflösung/Umwidmung/Verwendung/Stand Ende GJ) der Rückstellungen für Projektaufwendungen anzugeben („Rückstellungsspiegel“)

Buchung:

Projektaufwand SOLL an Rückstellung für Projektaufwendungen HABEN

Rückstellungen für Projektaufwand SOLL an Projektaufwand HABEN (Verwendung)

Rückstellung für Projektaufwand SOLL an Erträge aus der Auflösung von Projektrückstellungen HABEN

4. sonstige Rückstellungen:

F. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten;

2. Verbindlichkeiten für Projektaufwendungen:

Unter diesem Posten sind die Verbindlichkeiten aus der Verpflichtung aus Vertrag gegenüber Projektpartnern auszuweisen. Im Anhang sind die Fristigkeiten anzugeben (Gesamtbetrag; davon bis 1 Jahr, davon bis 3 Jahren, davon bis 5 Jahren)

3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen;

4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;

5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel;

6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen;

7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;

8. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit.

G. Rechnungsabgrenzungsposten

- ¹ Can. 1265 – § 1. Unbeschadet des Rechts der Bettelorden, ist es jedweder privaten natürlichen oder juristischen Person verboten, ohne schriftlich erteilte Erlaubnis des eigenen Ordinarius und des Ortsordinarius Spenden für irgendeine fromme oder kirchliche Einrichtung oder Zweckbestimmung zu sammeln.
§ 2. Die Bischofskonferenz kann für Spendensammlungen Normen erlassen, die von allen beachtet werden müssen, auch von jenen, die von ihrer Errichtung her Bettelorden genannt werden und sind.
- ² Can. 325 – § 1. Ein privater Verein von Gläubigen verwaltet sein Vermögen frei gemäß den Vorschriften der Statuten; davon bleibt das Recht der zuständigen kirchlichen Autorität unberührt, darüber zu wachen, dass das Vermögen zu den Vereinszwecken verwendet wird.
§ 2. Derselbe untersteht der Autorität des Ortsordinarius nach Maßgabe von can. 1301 hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung des Vermögens, das ihm zu frommen Zwecken geschenkt oder hinterlassen worden ist.
- ³ Sammlungen, seien es Kirchensammlungen, Haussammlungen oder Spendenbitten an einen bestimmten Personenkreis, dürfen ausschließlich von kirchlichen Rechtsträgern und Organisationen für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke veranstaltet werden.
- ⁴ Can. 1302 § 2. Der Ordinarius muss fordern, dass das treuhänderische Vermögen sicher angelegt wird, und ebenso über die Erfüllung der frommen Verfügung gemäß can. 1301 wachen.
- ⁵ In qualitativer Hinsicht definiert AICPA (Not-for-Profit-Organisations SOP 98-2) drei Kriterien für Projektkosten. Einerseits müssen die Aufwendungen von ihrem Zweck her geeignet sein, die Aufgabe der Organisation zu erfüllen. Weiters müssen sie geeignet sein, einen Personenkreis zu Handlungen aufzurufen, die den Zweck der Organisation darstellen. Schließlich soll der Inhalt der Aufwendungen dem Zweck und Ausrichtung der Organisation entsprechen.
- ⁶ Eine Zweckbindung ist eine Auflage des Spenders, die die Verwendung der Spende genauer eingrenzt, als sich dies durch relativ weite Verwendungseingrenzung, die sich aus der Natur der Einrichtungen und dem Umfeld, in dem sie operiert, ergibt (außer es werden, wie in 3. definiert, klare und unmissverständliche Spendenaufufe getätigt).
- ⁷ Vgl. Wissenschaftliche Arbeitsgruppe für weltkirchliche Aufgaben der Deutschen Bischofskonferenz: Mit Geldanlagen die Welt verändern? Bonn 2010, S. 52.
- ⁸ Die Spende ist eine freiwillige Leistung ohne eine unmittelbare Gegenleistung, allerdings mit der Vorstellung, dass die Mittel der vorgegebenen Zweckbestimmung auch tatsächlich zugeführt werden.
- ⁹ Ein Treuhandverhältnis (kurz *Treuhand*) zwischen zwei oder mehreren Personen liegt dann vor, wenn eine volle Rechtsmacht „zu treuen Händen“ vom *Treugeber* an den *Treunehmer* übertragen wird. Im Verhältnis zu Dritten (Außenverhältnis) kann dabei eine vollständige Übertragung des Rechts, etwa des Eigentums an einer Sache, stattfinden. Damit hat der Empfänger und Verwalter der Sache im Außenverhältnis, je nach Ausgestaltung des Treuhandverhältnisses, die volle Rechtsstellung eines Eigentümers. Der Begriff Treuhand wird in vielerlei Zusammenhängen verwendet, die überwiegend von der juristischen Treuhand abgeleitet sind.
- ¹⁰ Gemäß Anhang § 224 UGB Gliederung (für spendensammelnde Organisationen).
- ¹¹ Vgl. Wissenschaftliche Arbeitsgruppe für weltkirchliche Aufgaben der Deutschen Bischofskonferenz: Mit Geldanlagen die Welt verändern? Bonn 2010, S. 50-52.
- ¹² Unternehmensgesetzbuch UGB.
- ¹³ Vgl. UGB ³ 224.